



**ERKLÄRUNG BETREFFEND ELTERLICHE SORGE  
ODER VORMUNDSSCHAFT FÜR MEIN(E) KIND(ER)  
"Sorgerechtsverfügung"**

Sollte ich, der/die unterzeichnete

.....  
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnadresse)

die elterliche Sorge für mein(e) Kind(er)

- .....  
(Vorname, Name, Geburtsdatum)
- .....  
(Vorname, Name, Geburtsdatum)
- .....  
(Vorname, Name, Geburtsdatum)

aus irgendeinem Grund nicht mehr ausüben können, wünsche ich, dass

(Zutreffendes ankreuzen)

die elterliche Sorge für mein(e) Kind(er) dem anderen Elternteil übertragen wird

die elterliche Sorge für mein(e) Kind(er) nicht dem anderen Elternteil übertragen wird  
Grund:.....  
.....

Für den Fall, dass die elterliche Sorge nicht dem anderen Elternteil übertragen wird, wünsche ich, dass folgende Person(en), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung, als VormundIn für mein(e) Kind(er) ernannt wird

1. .....

.....  
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Wohnadresse)

2. .....

.....  
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Wohnadresse)

und mein(e) Kind(er) in die Obhut folgender Person(en), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung, gegeben wird/werden

1. .....

.....  
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Wohnadresse)

2. .....

.....  
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Wohnadresse)



Stadt Zürich

Kindes- und  
Erwachsenenschutzbehörde

Auf keinen Fall soll(en) die folgende(n) Person(en) als VormundIn für mein(e)  
Kind(er) ernannt resp. mein(e) Kind(er) in seine oder ihre Obhut gegeben werden:

- .....

(Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Wohnadresse)

Grund: .....

- .....

(Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Bürgerort/Staatsangehörigkeit, Wohnadresse)

Grund: .....

Weitere Bemerkungen: .....

Mir ist bekannt, dass

- ich im Falle eines Wohnsitzwechsels selber dafür besorgt sein muss, der für meinen neuen Wohnort zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meine Wünsche mitzuteilen;
- meine Wünsche für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht verbindlich sind, sondern dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund der dannzumaligen Verhältnisse nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden wird, ob die elterliche Sorge dem anderen Elternteil übertragen oder ein/e VormundIn bestellt wird und in wessen Obhut das Kind/die Kinder aufwachsen;
- bei der Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das Wohl des Kindes/der Kinder massgebend ist;
- in erster Linie auf die Meinung meines Kindes/meiner Kinder Rücksicht genommen wird, falls dieses/diese dannzumal urteilsfähig ist/sind.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)